

Artenschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Zehntwiesen, 1. Änderung

1. Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonders bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Beurteilungen entwickeln zu können. Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- ▶ alle streng geschützten Arten sowie
- ▶ Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- ▶ die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- ▶ die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Habitate im Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist geprägt durch gewerbliche Bebauung. Die Hallen und Parkplatzflächen bieten lediglich Potenzial für das Aufkommen ubiquitärer Vogelarten, die störungsunempfindlich sind und typischerweise Siedlungsbereiche besiedeln. Ein Aufkommen von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern kann ausgeschlossen werden. Selbst jedoch für ubiquitäre Arten sind die Habitate im Geltungsbereich als Brutraum ungeeignet, da sich die Einzelbäume

auf der Parkplatzfläche durch die starke Hitzeentwicklung im Frühjahr und Sommer eher nicht als Brutplatz eignen. Entlang der Straßen sind einzelne Bruten in Gehölzen möglich. Eine Nutzung der Vegetationsstrukturen als Nahrungshabitat ist möglich, jedoch ist die Nahrungsverfügbarkeit abseits von öffentlichen Mülltonnen sehr beschränkt verfügbar. Die Nebenflächen der Gebäude bieten kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Heuschrecken, Libellen, xylobionte Käfer, gewässergebundene Organismen, Säugetiere).

Durch intensive Pflege, starke anthropogene Überformung, hohes Verkehrsaufkommen und Verunreinigungen ist ein Aufkommen von Zauneidechsen im Geltungsbereich ausgeschlossen, da keine ausreichenden Nahrungsgrundlagen vorhanden sein können. Die Dachbegrünung der großen Gebäude bietet gewissen Vogelarten die Möglichkeit, zumindest diese Bereiche als Nahrungshabitat zu nutzen. Die hohe Temperatur auf Gewerbedächern mit nicht speziell konzipierter, unspezifischer Dachbegrünung schließt ein Vorkommen von Bodenbrütern dort aus.

Die Gleisbereiche westlich des Geltungsbereichs bieten Potenzial für das Aufkommen von Reptilien. Die versiegelten Bereiche neben den Gleisen sowie die Bahnhofstraße haben jedoch eine erhebliche Zerschneidungswirkung, weshalb ein Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen wird.

3. Ortsbegehung

Bei der Ortsbegehung am 16.06.2022, welche zwischen 9:00 und 12:00 Uhr bei sonnigem Wetter stattfand, konnten keine als besonders planungsrelevant einzustufenden Tierarten gesichtet werden. Lediglich das Aufkommen von Stadttauben als Nahrungsgäste war randlich zu beobachten. Es wurde keine Reptilien gesichtet. Hinsichtlich weiterer Gilden, welche im UG als potenziell vorkommend anzunehmen wären, wurden ebenso keine Nachweise erbracht. Das UG ist vorwiegend geprägt von vollversiegelten Flächen, weshalb die Nutzung als Habitat allgemein in Frage gestellt werden muss.

3. Fazit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf die Bereiche des gewerblichen Grundstücks begrenzt. Die Strukturen lassen sowohl ein Vorkommen als auch eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten weitestgehend ausschließen. Lediglich das Aufkommen häufiger, siedlungsbegleitender Vogelarten ist nicht ausgeschlossen, jedoch auch nicht planungsbeeinflussend. Hinsichtlich der Nutzungsschablone führt die Bebauungsplanung zu keiner Änderung der versiegelbaren Fläche.